

**SATZUNG**  
**über die Nutzung kommunalen Vermögens der Gemeinde Berkenbrück**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in ihrer Sitzung am **10.03.2010** folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Berkenbrück werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer kommunales Vermögen der Gemeinde Berkenbrück benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Nutzungsvereinbarung**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Berkenbrück Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

**§ 4**

**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang die Gebühr zu entrichten ist, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühr ist an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühr zulässigen Zuschläge erhoben werden.

**§ 5**

**Gebührenberechnung**

Die Gebühr wird als Tagesgebühr erhoben.

**§ 6**

**Ausgeschlossene Ansprüche**

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 7**

**Gebührentarif**

| <b>Gegenstand</b>                        | <b>Gebühr in €/Tag</b> |
|--|------------------------|
| Ausleihe                                 | 5,00                   |
| Biertischgarnitur<br>(1 Tisch + 2 Bänke) |                        |
| Tisch                                    | 3,00                   |
| Bank                                     | 1,00                   |

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen (M), den 11.03.2010

gez. Stumm  
Amtdirektor



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.03.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Anlage 1**

**NUTZUNGSVEREINBARUNG**

zur Nutzung von Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Gemeinde Berkenbrück

**1. Eigentümer:**

Gemeinde Berkenbrück, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

**2. Nutzer:** (Name, Anschrift, Telefon)

.....  
.....

**3. Gegenstand:**

- Biertischgarnitur ..... Stück
- Tisch ..... Stück
- Stuhl ..... Stück

**4. Zeitraum:**

Die Nutzung wird vereinbart am .....

**5. Nutzungsentgelt:**

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt .....€.

**6. Zahlungsverpflichtung:**

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss bis zum ..... an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland  
Sparkasse Oder-Spree  
Konto-Nr. 330 303 88 63  
BLZ: 1705 5050

- **Zahlungsgrund: 05/360/150**  
Leihgebühr ....., Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Gemeinde Berkenbrück, den .....

.....  
Eigentümer bzw. Beauftragter der Gemeinde

.....  
Nutzer